

Regeln zum Umgang und zur Nutzung von internetfähigen mobilen Endgeräten (Handys, Tablets, Smartwatches, Laptops) auf dem Schulgelände

Präambel

Die Digitalisierung ist im schulischen Alltag fester Bestandteil unserer Lebenswirklichkeit geworden. Mit ihr hat sich unsere Art zu kommunizieren, zu lernen und zu arbeiten tiefgreifend verändert und wird dies auch weiterhin tun.

Die Schulgemeinschaft am Reinhard-und-Max-Mannesmann-Gymnasium betrachtet die Digitalisierung grundsätzlich als Chance für positive und konstruktive Lern- und Kommunikationsprozesse, sofern folgende **verbindliche Grundsätze** beim Umgang und bei der Nutzung von internetfähigen und mobilen Endgeräten von allen Beteiligten respektiert und eingehalten werden:

- Kommunikation erfolgt in allen schulischen Situationen auf verantwortungs- und respektvolle Weise. Gegen Persönlichkeitsrechte anderer darf nicht verstoßen werden.
- Das Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch eine Lehrperson zu Unterrichtszwecken erlaubt.
- Das Senden und Empfangen von urheberrechtlich geschütztem Material ist grundsätzlich untersagt.
- Videos, Fotos und Texte mit pornografischen, Gewalt verherrlichenden, fremdenfeindlichen oder rassistischen Inhalten, sowie jegliche Inhalte, die die Menschenwürde verletzen, dürfen weder angeschaut noch auf andere Geräte weitergeleitet werden.
- Es werden stets alle gesetzlichen Regelungen beachtet.

I. Zum Umgang und zur Nutzung von internetfähigen mobilen Endgeräten außerhalb des Unterrichts

Internetfähige mobile Endgeräte müssen grundsätzlich in allen Schulgebäuden einschließlich der Mensa, der Eingangshalle, den Fluren und Treppenhäusern ausgeschaltet (oder im Flugmodus) sein. Ausnahmen:

- Auf dem Schulhof ist ab der 8. Jahrgangsstufe eine verantwortungsvolle Nutzung (gemeint ist die schul- und unterrichtsbezogene Nutzung, nicht aber für Spiele oder Sonstiges) von internetfähigen mobilen Endgeräten in den großen Pausen und in der Mittagspause gestattet.
- Den Oberstufenschülerinnen und -schülern ist es im Europa-Café als Oberstufenraum vorbehalten, internetfähige mobile Endgeräte verantwortungsbewusst zu nutzen.
- In Sonderfällen dürfen auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 7 auf Erlaubnis einer Lehrkraft ihre Handys nutzen (z.B. kurzfristige Erkrankung, Unterrichtsentfall).

II. Zum Umgang und zur Nutzung von internetfähigen mobilen Endgeräten innerhalb des Unterrichts

- Internetfähige mobile Endgeräte müssen während des Unterrichts stets ausgeschaltet (oder im Flugmodus) und in den Taschen verstaut sein.
- Auf ausdrückliche Aufforderung und nach Ermessen einer Lehrperson dürfen eigene internetfähige mobile Endgeräte für Unterrichtszwecke in allen Jahrgangsstufen eingesetzt werden.

III. Pädagogische Empfehlung zur Regelung des Umgangs mit internetfähigen mobilen Endgeräten auf Klassenfahrten, Exkursionen und an Wandertagen

- Die Mitnahme von Handys auf die Kennenlernfahrt in der 5. Klasse sollte einvernehmlich mit der Klasse untersagt werden.
- Es wird eine eingeschränkte Nutzung bei Klassenfahrten in der Jahrgangsstufe 7 empfohlen. Die Handynutzung sollte möglichst gering sein.

- Regeln hinsichtlich der eingeschränkten Nutzung werden im Vorfeld der Fahrt oder Exkursion in Absprache mit den begleitenden Lehrkräften, den Eltern und Schülerinnen und Schülern getroffen.

IV. Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen diese Regelung

Abhängig von der Schwere des Verstoßes gelten auch bei Verstößen gegen die vorliegende Regelung die regulären Ordnungsmaßnahmen (siehe §53 SchulG).

Maßnahmen im Falle von Verstößen können je nach Verhältnismäßigkeit zum Beispiel sein:

- Unterredung mit Schüler/-in, ggf. auch mit Eltern.
- Nacharbeiten von Unterrichtsinhalten, wenn z.B. ein Handy den Unterrichtsverlauf stört.
- Benachrichtigung der Eltern durch schriftliche Ermahnung.
- Sozial-/ und Klassendienste (z.B. Unterrichtsprotokolle für erkrankte Schüler/innen).

Bei häufigen Verstößen gegen die Regelung:

- Anhörung
- schriftlicher Verweis nach Anhörung
- Einschaltung der Polizei bei strafbaren Handlungen

Duisburg, September 2021